



Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 28.6.2018 an den Masseverwalter die Kündigung hinsichtlich der Gebäudesparten bzw. nach der Bestätigung durch den Masseverwalter, dass auch die Betriebseinrichtung mitübergeben wurde, mit Schreiben vom 11.7.2018 an den Antragsteller das Storno des Versicherungsvertrages.

Mit Schreiben vom 18.7.2018 teilte die Antragsgegnerin dem Masseverwalter des XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX mit:

„Da uns, entgegen der Zusicherung, die Unterlagen zum Besitzwechsel des betrieblichen Inventars sowie der Nachweis der Gewerbeabmeldung noch nicht übermittelt wurden, müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Vertrag hinsichtlich der Betriebseinrichtung (incl. EDV Anlage, Fräsmaschine) unverändert aufrecht bleibt.(...)“ Sie stellte ihm am 3.8.2018 geänderte Polizze mit Wirkung ab 20.6.2018 aus, am selben Tag wurde auch eine Polizze zur selben Polizzennummer mit demselben Versicherungsumfang, nur mit Wirkung ab 3.8.2018 an den Antragsteller gesendet.

Zwischenzeitlich lehnte die Antragsgegnerin noch die Kündigung der Betriebsversicherung gegenüber dem Antragsteller mit Schreiben vom 24.7.2018 als verspätet ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.8.2018. Die Besitzwechselkündigung durch den Antragsteller sei von der Antragsgegnerin angenommen worden.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Es war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl. RS0028555 und RS0080174).

Es entspricht auch der ständigen Judikatur, dass der Versicherer verpflichtet ist, unwirksame Kündigungen jeder Art alsbald zurückzuweisen. Erfolgt eine solche Zurückweisung nicht, dann ist die Kündigung als wirksam zu behandeln. Die dogmatische Begründung für diese Ansicht liegt im Grundsatz von Treu und Glauben, der im Versicherungsverhältnis im Vordergrund steht. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung sowohl für den Fall des Eintritts des Versicherungsfalles als auch im umgekehrten Fall dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (vgl. 7 Ob 10/90, RS0080729, so auch RSS-0003-13-13=RSS-E 8/13).

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt hat die Antragsgegnerin die Kündigung vom 20.6.2018 mit Schreiben vom 24.7.2018 zurückgewiesen. Bei einem Zeitraum von über einem Monat kann nicht von einer unverzüglichen Zurückweisung der Kündigung gesprochen werden.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin die Kündigung bereits mit Schreiben vom 28.6.2018 bzw. 11.7.2018 ausdrücklich angenommen. Auch wenn die Antragsgegnerin mangels Teilnahme am Schlichtungsverfahren kein Vorbringen erstattet hat, ist im Sinne einer umfassenden rechtlichen Prüfung auf Folgendes hinzuweisen:

Insoweit in der Annahme der Kündigung eine Willenserklärung erblickt werden kann, unterliegt diese - wie jede Willenserklärung - grundsätzlich der Irrtumsanfechtung nach § 871 ABGB. Auch wenn im Raum steht, dass die Antragsgegnerin sich bei der Annahme der Kündigung aufgrund der Auskünfte des Antragstellers bzw. des Masseverwalters in einem Irrtum befunden hat, der vom Antragsteller veranlasst worden ist oder diesem auffallen hätte müssen, ist nach ständiger Rechtsprechung ist eine Willenserklärung wegen Irrtums bloß anfechtbar und daher bis zur rechtskräftigen Nichtigkeitsklärung gültig (vgl. Dittrich/Tades, ABGB 36, § 871 E 86 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es reicht daher für die Antragsgegnerin nicht aus, den Irrtum zu behaupten, sondern muss sie dies in einem streitigen Verfahren zuerst durchsetzen, um die Wirkungen ihrer Willenserklärung zu beseitigen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018